



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Allgemeines** Technoservice Personal-Dienstleistungen GmbH besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Diese wurde von der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit am 24.12.04 erteilt. Technoservice ist ordentliches Mitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und wendet die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit-Personaldienstleistungen e.V. (BZA) einerseits und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit andererseits am 22.07.2003 abgeschlossenen, geltenden und nachwirkenden Mantel-, Entgelt- und Entgelttarifverträge in der jeweils gültigen Fassung an.
- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag** Nach Art. 1 § 12 Abs. 1 AUG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher (Technoservice) der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden oder durch Technoservice mittels einer separaten Vereinbarung ergänzend bestätigt werden. Einseitige Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sind unzulässig und daher unwirksam. An spezielle Angebote ist Technoservice gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum vom Entleiher angenommen werden.
- Rechtsstellung** Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet kein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter<sup>1</sup> und dem Entleiher. Technoservice ist der Arbeitgeber und gewährleistet die Beachtung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.
- Direktionsrecht** Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegt der Mitarbeiter<sup>1</sup> hinsichtlich der Arbeitsausführung dem Direktionsrecht des Entleihers und er hat den Arbeitsanweisungen Folge zu leisten. Änderungen der Einsatzdauer, der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der Art der Tätigkeit bedürfen einer Vereinbarung zwischen Entleiher und Technoservice.
- Sonstige Pflichten von Technoservice** Technoservice verpflichtet sich, die Mitarbeiter<sup>1</sup> vor der Überlassung auf ihre berufliche Qualifikation zu prüfen. Technoservice verpflichtet sich außerdem, auf Anforderung des Entleihers die entsprechenden Qualifikationsnachweise (Führerschein, Facharbeiterbrief und ähnliches) vorzulegen. Technoservice weist die Mitarbeiter<sup>1</sup> vor der Überlassung darauf hin, dass sie über alle ihnen beim Entleiher bekannt werdenden Geschäftsvorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren haben und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes beim Entleiher fortbesteht.
- Einsatz des Mitarbeiters<sup>1</sup>** Der Mitarbeiter<sup>1</sup> darf nur die seinem/ihrer Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind und in deren Benutzung er/sie durch den Entleiher unterwiesen wurde. Technoservice ist der Zutritt zum Arbeitsplatz des Mitarbeiters<sup>1</sup> zu ermöglichen. Aufgrund gesetzlicher Regelung ist der Entleiher verpflichtet auf Anforderung Technoservice die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Mitarbeiter<sup>1</sup> in seinem Betrieb zu nennen.
- Dienstleistungsgarantie** Sollten Sie am ersten Tag wider Erwarten feststellen, dass unser Mitarbeiter<sup>1</sup> Ihrem Anforderungsprofil nicht entspricht, erfolgt keine Berechnung. Bei Abmeldung des Mitarbeiters<sup>1</sup> Ihrerseits in den folgenden zwei Tagen aus dem gleichen Grunde, wird Ihnen der zur Verrechnung stehende Betrag bei Ihrer nächsten Mitarbeiter<sup>1</sup>-Disposition gutgeschrieben. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher den Mitarbeiter<sup>1</sup> nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber Technoservice zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigten würde.
- Austausch eines Mitarbeiters<sup>1</sup>** In den Fällen der Zurückweisung ist Technoservice berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter<sup>1</sup> zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft Technoservice aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Mitarbeiter<sup>1</sup> nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Technoservice ist berechtigt den Mitarbeiter<sup>1</sup>, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter<sup>1</sup> zur Verfügung zu stellen. Der Austausch erfolgt spätestens beim Ausscheiden des überlassenen Mitarbeiters<sup>1</sup> bei Technoservice. Technoservice ist dabei bemüht die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.
- Rücktritt/Leistungsbefreiung** Technoservice kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Mitarbeitern<sup>1</sup> durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Entleihers oder bei Technoservice, hoheitliche Maßnahmen usw. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn Technoservice die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat. Soweit Technoservice berechtigt ist, vom Rücktritt oder teilweisen Rücktritt Gebrauch zu machen, sind Schadensersatzansprüche des Entleihers aus welchem Rechtsgrunde auch immer ausgeschlossen.
- Arbeitssicherheit und Arbeitszeitgesetz** Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass überlassene Mitarbeiter<sup>1</sup> die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die an den Einsatzorten geltenden Ordnungsbestimmungen einhalten. Der Entleiher haftet bei Nichteinhaltung. Bei einem Arbeitsunfall ist Technoservice unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Der Entleiher hat unverzüglich die Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII zu erstellen. Je eine Ausfertigung der Unfallanzeige ist an die für den Entleiher zuständige Berufsgenossenschaft zu senden. Eine Kopie dieser Meldung erhält Technoservice. Der Entleiher trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Arbeitsort des Mitarbeiters<sup>1</sup> geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den Mitarbeiter<sup>1</sup> und Technoservice über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter<sup>1</sup> bei der Tätigkeit im Betrieb chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 ausübt, wird der Entleiher Technoservice über die vor Beginn dieser Tätigkeiten durchzuführenden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die auszuführende Tätigkeit erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird Technoservice veranlassen.
- Haftung** Der Mitarbeiter<sup>1</sup> untersteht für den Zeitraum des Einsatzes der Aufsicht und der Anleitung des Entleihers. Technoservice haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Mitarbeiter<sup>1</sup> verursacht werden. Technoservice haftet nur bei Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Mitarbeiters<sup>1</sup>. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung eintreten. Für weitergehende Ansprüche haftet Technoservice nicht. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Technoservice bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haftet Technoservice bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Entleiher hat Technoservice von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Mitarbeiter<sup>1</sup> freizustellen. Die Haftung von Technoservice ist für alle Schäden in Höhe von 1.000.000.-- EURO für Sachschäden durch eine Haftpflichtversicherung begrenzt. Verletzt Technoservice eine Pflicht aus den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Entleiher darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch Technoservice zu vertreten ist.



12. **Vermittlung** Für den Fall, dass der Entleiher mit einem von Technoservice an Ihn überlassenen Mitarbeiter<sup>1</sup> ein Arbeitsverhältnis eingeht, wird ein Vermittlungshonorar gemäß folgender Staffel vereinbart:
- |   |  |
|---|--|
| Nach einer Überlassungsdauer von 6 Monaten:       | honorarfreie Übernahme der Mitarbeiter möglich |
| Nach einer Überlassungsdauer von 4 bis 6 Monaten: | das 75-fache des Stundenverrechnungssatzes     |
| Nach einer Überlassungsdauer von 2 bis 4 Monaten: | das 125-fache des Stundenverrechnungssatzes    |
| Nach einer Überlassungsdauer von 1 bis 2 Monaten: | das 175-fache des Stundenverrechnungssatzes    |
| Nach einer Überlassungsdauer von bis zu 1 Monat:  | das 200-fache des Stundenverrechnungssatzes    |
- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses binnen 8 Tagen fällig. Geht ein zuvor überlassener Mitarbeiter<sup>1</sup> innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung seines Einsatzes ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher ein, hat Technoservice einen Honoraranspruch in Höhe des 100-fachen Stundenverrechnungssatzes.
13. **Kündigung** Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann in der ersten Woche mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden; anschließend schriftlich mit einer Frist von fünf Werktagen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage. Technoservice ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung zur Zahlung durch Technoservice nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von Technoservice auf Schadensersatz etc. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie Technoservice gegenüber ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter<sup>1</sup> mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz zu vergüten.
14. **Zuschläge** Mehrarbeitsstunden über die vereinbarte wöchentliche Regelarbeitszeit werden wie folgt berechnet:
- die ersten 6 Überstunden mit 25% Zuschlag,
  - ab der 7. Überstunde mit 50% Zuschlag.
- Sollte eine Arbeitswoche (Montag-Freitag) durch einen Krankheits-, Urlaubs- oder Feiertag sowie im Falle des Einsatzbeginns/-ende im Laufe der Woche eine nicht komplette 5-Tage-Woche ergeben, wird die über die täglich vereinbarten Arbeitsstunden hinaus geleistete Mehrarbeit mit einem Zuschlag von 25% berechnet.
- Samstagarbeit wird mit 25% Zuschlag bzw. im Falle einer Überschreitung der Gesamtwochenarbeitszeit von mehr als 46 Arbeitsstunden (Montag-Freitag) mit 50% Zuschlag berechnet.
  - Sonntagsarbeit wird mit 50% Zuschlag berechnet.
  - Feiertagsarbeit wird mit 100% Zuschlag berechnet.
  - Nachtarbeit 20.00 bis 6.00 Uhr wird mit 25% Zuschlag berechnet.
  - Spätschichtarbeit 14.00 bis 20.00 Uhr wird mit 10% Zuschlag berechnet.
15. **Inkasso** Technoservice-Mitarbeiter<sup>1</sup> sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen die Mitarbeiter<sup>1</sup> nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang nehmen.
16. **Rechnungsstellung** Die Rechnungsstellung erfolgt pro geleisteter und vom Entleiher verbindlich bestätigter Arbeitsstunde. Die Grundlage hierfür ist der gegengezeichnete Tätigkeitsnachweis des Mitarbeiters<sup>1</sup>. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers vorgelegt werden, so sind Technoservice-Mitarbeiter<sup>1</sup> statt dessen zur Bestätigung berechtigt. Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungseingang innerhalb des vorgegebenen Zahlungsziels ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor bei Änderung der Tarifverträge unsere Verrechnungssätze ab Gültigkeit des neuen Tarifvertrages um die entsprechende Prozentzahl anzupassen. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die Technoservice zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (Zahlungsrückstände, Verzug, Scheck- oder Wechselprotest) Anlass geben, oder werden Technoservice diese erst danach bekannt, so ist Technoservice berechtigt, alle offenstehenden -auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Entleiher Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Entleiher diesem Verlangen nicht Folge kann Technoservice die sofortige Vergütung der erbrachten Leistung sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen ( z.B. Kosten eines Inkassobüros usw.).
17. **Sonstiges** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wirksam. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Parteien unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
18. **Gerichtsstand, anwendbares Recht** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Dies gilt auch bei Streitigkeiten in Urkunden- Wechsel- und Scheckverfahren. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>1</sup> beinhaltet auch die jeweils weibliche Anrede

Technoservice Personal-Dienstleistungen GmbH  
Wolframstr. 60  
70191 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart / HRB 25067  
Geschäftsführerin: Martina Ostler-Loss

Stand 01.03.2011